

36. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Zum Gründchen“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens mit Beschluss vom 16.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 79 „Zum Gründchen“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 79 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 79, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich III/Bauwesen, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 02505/82-46). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.o-sp.de/altenberge/rechtskraft zu finden und unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 79) dargestellt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 19.12.2024

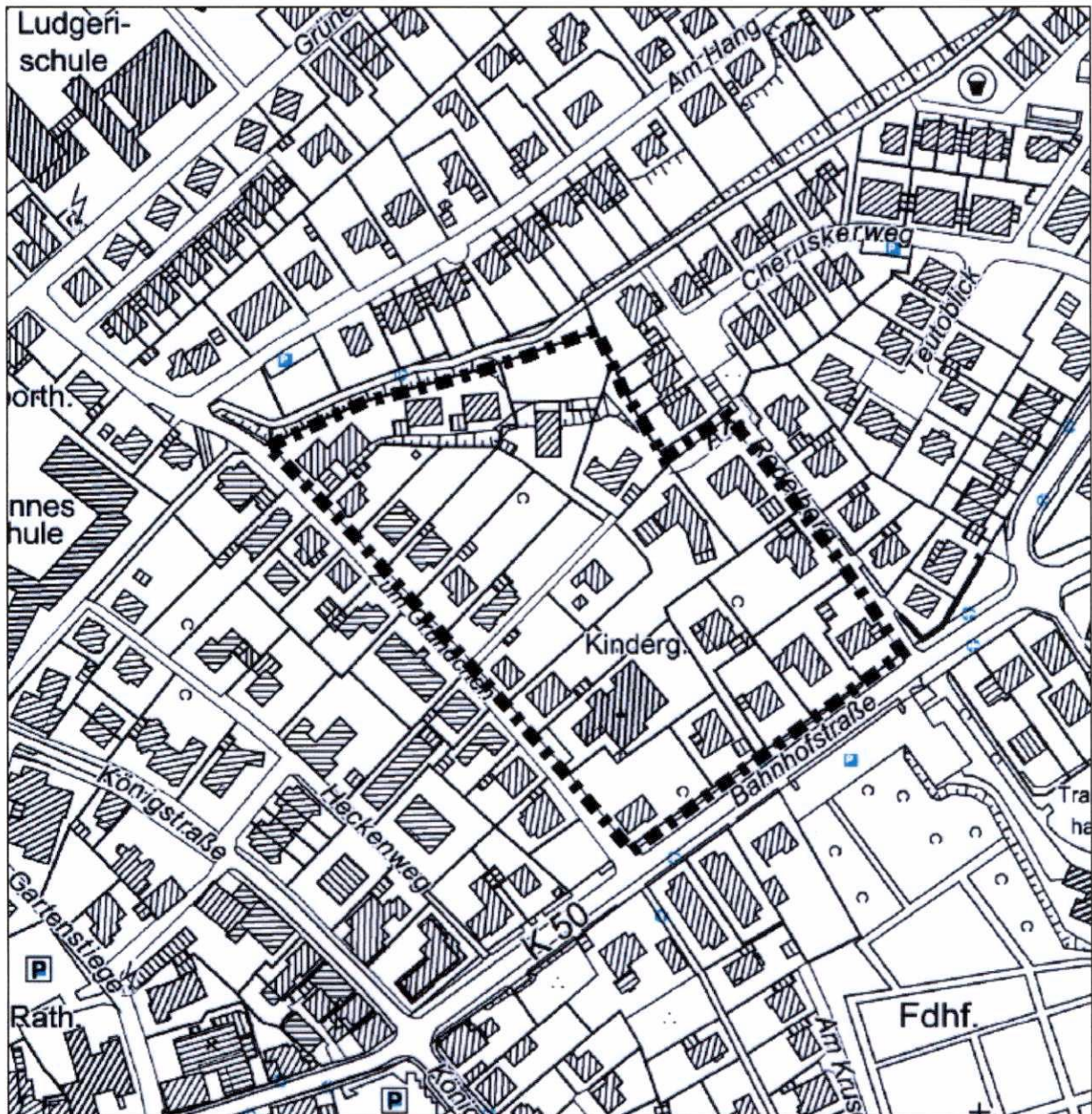
DER BÜRGERMEISTER



Reinke

Anlage
zu der Bekanntmachung
lfd. Nr. 36 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 14/2024

**Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 79 „Zum Gründchen“
hier: Darstellung des Geltungsbereiches**



Gemeinde Altenberge, Fachbereich III (Stand 18.04.2024)

Maßstab 1:2.500

■■■■■ = Geltungsbereich